

Gönnerverein der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenschutz

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1 Unter dem Namen "Gönnerverein der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenschutz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2 Der Verein ist eine gemeinnützige, parteipolitisch und konfessionell neutrale Organisation und bezweckt, die Bestrebungen der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenschutz zu fördern, indem er diese ideell und finanziell unterstützt.

3 Der Verein hat die Möglichkeit, Sektionen zu gründen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder; bestehend aus Einzel- und Familienmitgliedern
- Passivmitgliedern.

A Aktivmitglieder

Art. 3

1 Einzelmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

2 Als Familienmitglieder mit Interesse am Vereinszweck gelten all jene Personen, welche im gleichen Haushalt wie das zahlende Mitglied leben.

B Passivmitglieder

Art. 4

Passivmitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck materiell unterstützen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Wahlrecht

Art. 5

Aktivmitglieder: Das Einzelmitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht. Familienmitglieder haben pro Familie das doppelte Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Weitere Rechte

Art. 6

- 1 Alle Mitglieder erhalten die Mitgliederzeitung gratis.
- 2 Einzel- und Familienmitglieder haben jährlich Anrecht auf eine persönliche unentgeltliche Beratung und bezahlen bei den Anwälten der SPO für die erste Besprechung einen reduzierten Tarif.
- 3 Im Jahresbeitrag der Einzel- und Familienmitglieder ist eine Patientenrechtsschutzversicherung inbegriffen. Passivmitglieder sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Pflichten

Art. 7

- 1 Die Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag gemäss Festlegung der Generalversammlung.
- 2 Die Passivmitglieder entrichten jährliche Gönnerbeiträge nach persönlichem Ermessen.

IV. Austritt und Ausschluss

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Ein Mitglied kann ohne Grundangabe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Rekurs an die Generalversammlung steht dem Betroffenen offen.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Kontrollstelle.

A Die Generalversammlung

Art. 10

- 1 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 2 Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder, wenn es von ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird, einberufen werden.
- 3 Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen schriftlich, mindestens drei Wochen vor der ordentlichen und zehn Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung mit Traktandenliste.
- 4 Anträge an die Generalversammlung sind der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Vereinsrechnung, des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Erledigung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

Art. 12

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.
- 2 Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich, wenn einem Mitglied wegen Krankheit oder Behinderung die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung nicht möglich ist.
- 3 Die Generalversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
- 4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr erforderlich.
- 5 Wahlen und Abstimmungen sind offen; geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

B Der Vorstand

Art. 13

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens eines dem Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenschutz angehören muss.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch vom Vorstand ersetzt werden.

Art. 14

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.
- 2 Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen oder wenn es ein Mitglied unter Angabe des Traktandums verlangt.
- 3 Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 15

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2 Er entscheidet mit relativem Mehr und bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.
- 3 Abstimmungen, die anstelle von Vorstandssitzungen schriftlich erfolgen, erfordern Einstimmigkeit.

C Kontrollstelle

Art. 16

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einer öffentlich anerkannten Treuhandgesellschaft.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Die Kontrollstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

VI. Finanzen und Jahresabschluss

Art. 17

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
 2. Gönnerbeiträgen
 3. Schenkungen und Vermächtnissen
 4. Sammlungen
- 2 Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens Fr. 120.-.
- 3 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

VII. Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Falle an die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Der Beschluss zu einer Änderung oder Aufhebung dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluss der anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden.

Art. 21

Der Gerichtsstand in Rechtsstreitigkeiten mit den Mitgliedern ist Zürich.

Art. 22

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. März 1990 und treten nach der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 15. Mai 2013 automatisch in Kraft.

Zürich, 15. Mai 2013

Die Präsidentin:



Anne-Marie Bollier